

HAUSORDNUNG

Grundlage dieser Hausordnung ist die Benutzungssatzung für das Dorfgemeinschaftshaus in Honigsee.

§ 1

Der Bürgermeister oder die beauftragte Aufsichtsperson verwahrt die Schlüssel zum Dorfgemeinschaftshaus. Er führt den Terminkalender über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses. Der Terminkalender liegt zur Einsicht im Dorfgemeinschaftshaus aus. Jede beabsichtigte Nutzung des Hauses ist 4 Wochen vor dem Benutzungstermin im vom Bürgermeister geführten Terminkalender einzutragen.

Die Vergabe der Termine richtet sich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Bei Termingleichheit und rechtzeitiger Anmeldung (4 Wochen) hat eine Privatveranstaltung Vorrang. In Ausnahmefällen können die bereits fest vergebenen Termine aus besonderen Gründen vom Bürgermeister zurückgestellt werden.

Die Zurückstellung muss dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist mitgeteilt werden. Eine Entschädigungspflicht für aus der Zurückstellung hervorgerufene Schäden besteht nicht.

Die überlassenen Räume dürfen nur zum vereinbarten Termin und angemeldeten Zweck benutzt werden. Wird das Dorfgemeinschaftshaus nicht zur einmaligen Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfalle entsteht keine Entschädigungspflicht seitens der Gemeinde.

§ 2

Der Veranstalter ist verpflichtet, die überlassenen Räume und Einrichtungen vor ihrer Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.

Die überlassenen Räume und Einrichtungen gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn nicht unverzüglich Mängel beim Bürgermeister angemeldet werden.

§ 3

Die überlassenen Räume und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Das Betreten anderer als der überlassenen Räume ist untersagt. Der Bürgermeister oder die beauftragte Aufsichtsperson ist berechtigt, die überlassenen Räume jederzeit zu betreten.

Der Veranstalter hat während der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses sowie vor- und nachher für Ruhe und Ordnung auf dem Grundstück zu sorgen und sicherzustellen, dass Rücksicht auf Nachbarn und Anlieger genommen wird. Dies gilt insbesondere für die Störung der Nachtruhe.

Im einzelnen bedeutet das, dass der Veranstalter dafür zu sorgen hat, dass

1. die Pkw der Benutzer ausschließlich auf dem Parkplatz am Bolzplatz geparkt werden und keinesfalls auf dem Parkplatz der Feuerwehr.
2. die Außentüren und Fenster ab 22.00 Uhr geschlossen gehalten werden. Dies gilt speziell für die Außentür zur Küche.

3. die Benutzer angehalten werden, bei sich nächtlicher Abfahrt rücksichtsvoll zu be-nehmen.
4. bei Einsatz von Musik die gesetzlichen Vorschriften im Hinblick auf Lautstärke ein-gehalten werden.

§ 4

Der Veranstalter hat die überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände nach Beendi-gung der Benutzung in Absprache mit dem Bürgermeister oder der beauftragten Aufsichts-person zu säubern. Ein Hinweis: Der Parkettboden darf nicht gefeudelt werden. Sämtliche überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der Benutzung in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand an den Bürgermeister zu übergeben.

Beschädigungen am Haus und an den überlassenen Räumen und Einrichtungen sind un-verzüglich mitzuteilen. Für diese Beschädigungen haften die Veranstalter, während derer Veranstaltung sie entstanden sind.

Eltern haften für ihre Kinder.

§ 5

Eine Weitergabe der überlassenen Schlüssel zum Dorfgemeinschaftshaus und die Anfert-i-gung von Zweitschlüsseln sind untersagt. Die Schlüssel sind nach Beendigung der Reini-gungsarbeiten umgehend beim Bürgermeister oder der beauftragten Aufsichtsperson ab-zugeben.

Die Reinigung hat so zu erfolgen, dass dadurch der Beginn nachfolgender Veranstaltungen nicht verzögert wird. Bei Verlust des Schlüssels muss die Schließanlage ersetzt werden, was mit erheblichen Kosten für den Veranstalter verbunden ist.

§ 6

Verstöße gegen die Hausordnung können mit Hausverbot geahndet werden.

§ 7

Das Dorfgemeinschaftshaus darf nur benutzt werden, wenn eine verantwortliche Person an-wesend ist. Sie ist für die Einhaltung der Hausordnung und Benutzungssatzung verantwortlich. Sie hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.

§ 8

Der Veranstalter hat auf einem Abzug dieser Benutzungsordnung zu bestätigen, dass er die vorstehenden Vorschriften befolgen wird.

Honigsee, den 12.01.2006

gez. Nicolaisen
Bürgermeister